

*„Jeder Schüler/jede Schülerin hat die Pflicht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 ThürSchulG). Er/Sie hat insbesondere die Pflicht, pünktlich und regelmäßig die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. [...] Die Schulleitung, die Lehrer*innen und die Eltern überwachen den Schulbesuch.“ (§ 4 ThürSchulO)*

Verhinderung/Erkrankung (gemäß analoger Anwendung § 5 ThürSchulO)

- Ist ein Schüler/eine Schülerin aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich (in der Regel fernmündlich) von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen.
- Bei Wiederbesuch der Schule ist eine schriftliche Mitteilung der Eltern oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin über die Dauer der Krankheit vorzulegen.
- Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn
 - die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage andauert
 - sich die krankheitsbedingten Schulversäumnisse häufen
 - an der Erkrankung Zweifel bestehen.
- Bei Erkrankung während des Unterrichtsbesuchs
 - Der betreffende Schüler bzw. die betreffende Schülerin informiert den unterrichtenden Fachlehrer und meldet sich im Sekretariat.
 - Das Sekretariat informiert die Sorgeberechtigten fernmündlich und vereinbart das weitere Vorgehen.

Befreiung und Beurlaubung (gemäß analoger Anwendung § 6 und 7 ThürSchulO)

Befreiung

- Die Schulleitung kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern, in der Regel zeitlich begrenzt, befreien. Die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Fachunterricht teilzunehmen.
- Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der/die zuständige Lehrer*in. Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist die Befreiung zu gewähren (z.B. Sportbefreiung).

Beurlaubung

- Schüler/Schülerinnen können in dringenden Ausnahmefällen* auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.
- Zuständig für die Entscheidung ist
 - die Klassenleitung bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,
 - die Schulleitung bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien,
 - das Schulamt in den sonstigen Fällen. Sollen Schüler/Schülerinnen mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so entscheidet das Schulamt.

*Als dringende Ausnahmefälle können gelten:

- a) besondere gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Aktivitäten innerhalb eines Vereins oder einer anderen Organisation
- b) Todesfall in der Familie
- c) Hochzeit von Angehörigen 1. Grades

Hinweise

- Die Anträge auf Beurlaubung und Befreiung können auf der Homepage der Schule heruntergeladen werden und sind im Sekretariat erhältlich.
- Die Anträge sind fristgerecht (in der Regel spätestens drei Werktage vor Beurlaubungs- bzw. Freistellungstermin) bei der Klassenleitung abzugeben.
- Die schulischen Folgen der Beurlaubung/Befreiung gehen zu Lasten des Schülers/der Schülerin. Die Eltern haben in Zusammenarbeit mit der Schule dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler bzw. die Schülerin den versäumten Unterrichtsstoff schnellstmöglich nacharbeiten.
- Fernbleiben vom Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung kann Ordnungsmaßnahmen nach § 51 ThürSchulG nach sich ziehen.

Die Schulleitung